

Ergebnisse der Saatgutverkehrskontrolle (SVK) im Wirtschaftsjahr 2021



Impressum

- Herausgeber:** Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Tel.: +49 361 574041-000, Fax: +49 361 574041-390
E-Mail: postmaster@tllr.thueringen.de
- Autor:** Abteilung Untersuchungswesen und Fachrechtskontrollen
Referat Pflanzenschutz und Saatgut
Saatgutverkehrskontrollstelle
Tel: +49 361 574041-355, Fax: +49 361 574041-239
Maren Schmidt
- Bildnachweise:** TLLLR
- Stand:** Januar 2023
- Copyright:** Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und
der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Zuständigkeit und Probenahme

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) führt als zuständige Behörde saatgutrechtliche Kontrollen durch. Es gibt sowohl nationale als auch EU-weit einheitliche Regelungen des Sorten- und Saatgutrechtes, in denen Qualitätsstandards vorgegeben sind, deren Einhaltung vorrangig dem Verbraucherschutz dient. Saatgut ist die Grundlage für die Erzeugung von Nutzpflanzen, aus welchen hauptsächlich Lebens- und Futtermittel hergestellt werden. Auch im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe spielen pflanzliche Erzeugnisse eine bedeutende Rolle. Die Überwachung des auf dem Markt befindlichen Saatgutes erfolgt nach § 28 Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) im TLLLR in der Saatgutverkehrskontrollstelle (Referat 23).

Zur Kontrolle von Saatgut entnimmt das TLLLR stichprobenartig Proben in Thüringer Landwirtschaftsbetrieben, Handelseinrichtungen und Märkten. Bei der Probenentnahme erfolgt auch eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung und Verschließung sowie Lagerung der Behältnisse. Die Beprobung des Saatgutes wird entsprechend der Probenehmer-Richtlinie durchgeführt. Hier sind u. a. statistisch abgesicherte Mengen für die Untersuchungen an Saatgut genau vorgegeben. Die Untersuchung des Saatgutes aus der Tüte beim Gemüse oder aus Big Bags und Säcken bei landwirtschaftlichen Fruchtarten erfolgt in der Saatgutprüfstelle des TLLLR mittels spezifischer Analysen entsprechend der Vorgaben der International Seed Testing Association (ISTA). Für die Untersuchungsarbeit verfügt die Saatgutprüfstelle über eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAKKS).

Das TLLLR entnahm im Wirtschaftsjahr (WJ) 2021 (01.07.2021 bis 31.06.2022) insgesamt 251 Proben von Gemüse und landwirtschaftlichen Fruchtarten in 89 Handelseinrichtungen und Landwirtschaftsbetrieben sowie aus Lägern. Die beprobte Saatgutmenge betrug 708,9 t und bezog sich auf alle 17 Thüringer Landkreise.

Beprobung von Saatgut landwirtschaftlicher Fruchtarten

214 Proben kamen von landwirtschaftlichen Fruchtarten, dabei stammte der überwiegende Teil (86,9 %) aus dem Inland (Abb. 1). Mit einem Anteil von 8,8 % stehen Thüringer Aufbereitungsbetriebe in der Überprüfung an sechster Stelle. Proben aus Nordrhein-Westfalen nehmen mit 17,2 % den ersten Platz ein, gefolgt von den Nachbarbundesländern Bayern (14,0 %), Sachsen (11,8 %), Sachsen-Anhalt (11,2 %) und Niedersachsen (9,4 %). Bei Proben aus dem europäischen Ausland führt Frankreich (5,1 %) vor Spanien (5,6 %).

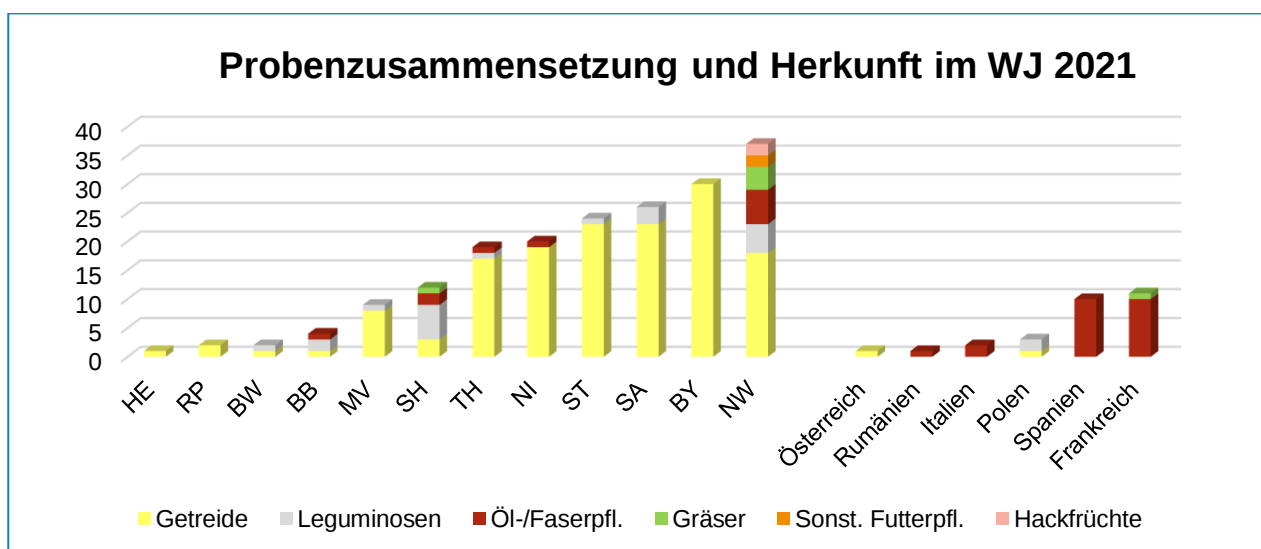


Abbildung 1: Zusammensetzung und Herkunft der Proben (ohne Kartoffeln und Gemüse)

Der Probenanteil der Sommer- und Wintergetreidearten (Weizen, Gerste, Triticale, Roggen, Hafer) nimmt mit 58,9 % den größten Umfang ein (Abb. 2). 13,1 % der Proben betreffen Raps und Soja als Öl- und Faserpflanzen, gefolgt von Gemüse (10,8 %) und den Leguminosen (Futtererbse, Ackerbohne, Lupine, Luzerne) mit 9,2 %. Kartoffeln und Futterrüben als Hackfrüchte und Phacelia als Sonstige Futterpflanze repräsentieren einen Anteil von 5,6 %. Wegen einer hohen Anzahl von Beschaffenheitsmängeln wurden einige Fruchtarten (Wintergetreide, Gemüse) besonders berücksichtigt (risikoorientierte Beprobung).

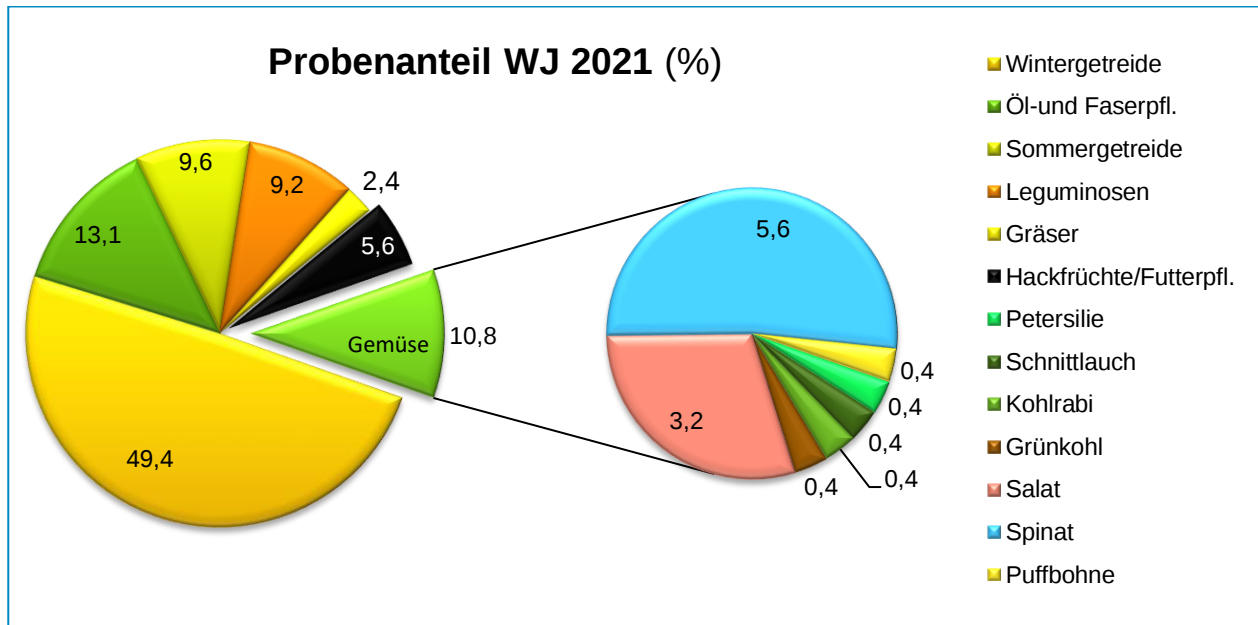


Abbildung 2: Anteil der Fruchtarten an den Saatgutproben (%)

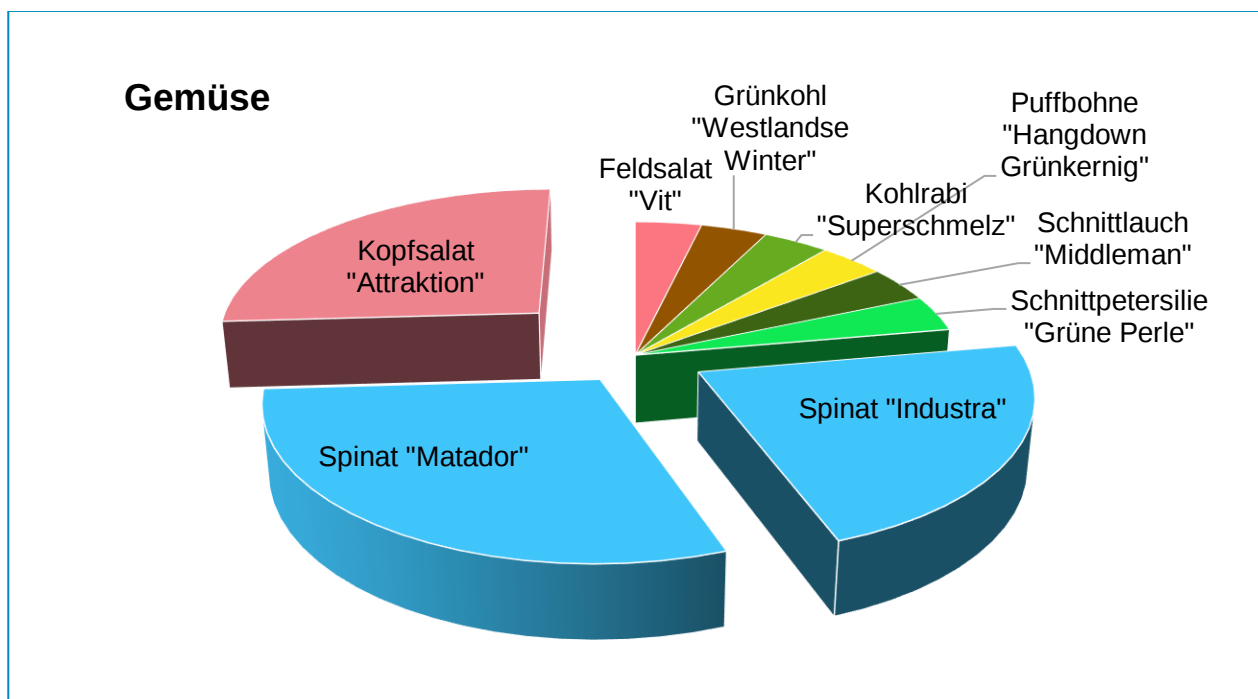


Abbildung 3: Anteil der Gemüsearten und -sorten an den Saatgutproben (%)

Beprobung von Gemüsesaatgut und Nachkontrolle

Von Gemüsesaatgut wurden 27 Proben entnommen. Das entspricht einem Anteil von 10,8 % der gesamten Probenzahl (Abb. 2). Bei den 8 beprobten Gemüsearten konnten insgesamt 9 Sorten überprüft werden (Abb. 3). Die insgesamt beprobte Saatgutmenge war jedoch äußerst gering, da die Abpackung für die Märkte überwiegend in Form von Kleinpackungen und „Bunten Tüten“ erfolgt.

Gemüse unterliegt nach § 21 SaatV (Saatgutverordnung) der Nachkontrolle. Für den Nachkontrollanbau müssen die in Verkehr bringenden Betriebe Rückstellmuster mit vorgegebenen Mengen nach Anlage IV SaatV lagern, die dann dem Bundessortenamt (BSA) bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Im Anbaujahr 2022 betraf es die Gemüsearten Brokkoli, Kopfsalat und Spinat. Diese Partien wurden beim Bundessortenamt in der Prüfstelle Dachwig zur Kontrolle der Sortenechtheit angepflanzt. Insgesamt standen dort 15 Thüringer Partien vom Kopfsalat der Sorte Attraktion, 9 Spinatpartien der Sorte Industra und 13 Partien von der Spinatsorte Matador. Vom Brokkoli Marathon gab es in Thüringen keinen Bestand.

Die Prüfung der Gemüsepartien gestaltet sich schwierig. Die Anzahl der Hersteller von Kleinpackungen auf dem Gemüsemarkt ist bundesweit auf wenige Großherzeuger begrenzt und deren Vermehrung der einzelnen Gemüsesorten findet größtenteils im Ausland statt. Eine genaue Überprüfung der Herkunft ist mit weiteren Recherchen verbunden, da diese Angaben nicht, wie bei landwirtschaftlichen Fruchtarten auf der Verpackung registriert sein müssen, lediglich die Kennzeichnung der „EU-Norm“ ist Bedingung.



Nachkontrollanbau von Spinatpartien im Bundessortenamt (Prüfstelle Dachwig)

Ergebnisse

a) Saatgutproben

Abweichungen von den gesetzlich vorgegebenen Normen des SaatG (Saatgutverkehrsgesetz) und der Anlage III der SaatV (Saatgutverordnung) führen nicht automatisch zu einer Beanstandung bei den untersuchten Saatgutproben. Die Saatgutverkehrskontrollstellen der Länder haben in der Beschlussammlung vom 15.09.2011 Toleranzen festgelegt, die mögliche Schwankungen bei der Probenahme von Lebendmaterial berücksichtigen. 81,5 % von den insgesamt 251 gezogenen Proben entsprachen der vorgegebenen gesetzlichen Norm. Weitere 15 Saatgutpartien hatten zwar Einbußen in der Qualität, lagen jedoch innerhalb der zulässigen Toleranz von 5 %. In diesen Fällen erfolgte keine Ahndung.

Tabelle: Anzahl Proben und Mängel an Saatgutproben (Wirtschaftsjahr 2021)

Fruchtart	Anzahl SVK Proben			Anzahl Mängel						OWI-Verfahren gegen Thür. Einrichtungen
	TH	andere BL ¹⁾	Summe	K/V ²⁾	TH B ³⁾	KF ⁴⁾	K/V ²⁾	B ³⁾	KF ⁴⁾	
Getreide	148	12	160	1	2	2	1	2	9	6
Ölfrüchte	33		33	1						0
Leguminosen	23	3	26		1*	3			3	2
Hackfrüchte	12		12							0
Gräser	6		6							0
Sonstige Futterpflanzen	2		2							0
Gemüse	27		27			3				2
Gesamt	251	15	266	3	2	8	1	2	12	10

¹⁾ Meldung von Verstößen aus anderen Bundesländern bezüglich Thüringer Saatgut

²⁾ Kennzeichnung und Verschleißung

³⁾ Besatz

⁴⁾ Keimfähigkeit

Bei den vom TLLLR gezogenen 251 Proben wurden 13 Verstöße (5,2 %) festgestellt (Tab.). Den größten Anteil hierbei besaß das Getreide mit insgesamt 5 Proben mit geringer Keimfähigkeit (KF), einem Kennzeichnungsmangel (K/V) und Besatz (B) mit Mutterkorn und mit anderen Getreidearten. Die beanstandeten vier Leguminosen-Partien hatten einen Mangel in der Reinheit und überwiegend Keimfähigkeitsprobleme.

Eine Rapspartie war fehlerhaft verschlossen (K/V). Hierfür gibt es in der SaatV § 34 (4) folgende Vorgaben: „Die verschlossenen Packungen oder Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass jeder Zugriff auf den Inhalt oder das Etikett die Verschlusssicherung unbrauchbar macht oder andere deutliche Spuren hinterlässt...“. Entsprechende Anleitungen sind auch in der Thüringer Probenehmer-Richtlinie aufgeführt und können so kontrolliert und geahndet werden.

Bei Gemüsesaatgut wurden an zwei Salatpartien extrem niedrige Keimfähigkeiten von 1 % sowie von 59 % statt vorgegebener 75 % festgestellt, was insbesondere für die Kleingärtner von großer Bedeutung ist. Bei einem Kohlrabi der Sorte Superschmelz lag die Keimfähigkeit bei 33 % (vorgegebene Mindestkeimfähigkeit: 75 %).

Bei 12 Verstößen erfolgte zur weiteren Bearbeitung eine Abgabe an die dafür zuständigen Behörden anderer Bundesländer (BL). Parallel dazu gaben andere Bundesländer 15 Ordnungswidrigkeitsverfahren zuständigkeitshalber an das TLLLR ab.

b) Nachkontrollanbau Gemüse

Die in Dachwig angebauten Gemüsebestände wurden einer eingehenden Bonitur unterzogen. Dabei zeigte sich, dass bei der Salatsorte Attraktion keine der angebauten Partien dem Züchterstandard entsprach. 80 % der eingereichten Partien waren nicht ausreichend sortenecht und 20 % gingen erst gar nicht auf, da die Keimfähigkeit zu niedrig lag.

Beim Spinat der Sorte Industra entsprachen 33,3 % dem Standardmaterial, jedoch wurden 66,6 % als nicht ausreichend sortenecht eingestuft. Beim Spinat der Sorte Matador stimmten 38,4 % mit mindestens einem der zwei eingereichten Züchterstandards überein, 61,5 % der Partien wiesen nicht die erforderlichen Merkmale auf, die eines der beiden Muster vorgab. Die Züchter wurden angewiesen, das nicht ausreichend sortenechte Material aus dem Verkehr zu nehmen, über die Erhaltungszüchtung die vorgegebenen Eigenschaften dieser Sorten zu selektieren und neue, dem Standard entsprechende Partien innerhalb einer festgesetzten Frist von drei Jahren aufzubauen. Danach erfolgt eine erneute amtliche Prüfung dieser Sorten im Nachkontrollanbau.

Fazit

Bei der Kontrolle der Saatgutproben konnte eine überwiegend gute Qualität der untersuchten Proben festgestellt werden. Nennenswerte Beanstandungen gab es bei Getreide und bei Gemüsesamen. Die Resultate rechtfertigen die risikoorientierte Beprobung vor allem bei diesen Fruchtarten. Die Kontrollen sollen auch im folgenden Wirtschaftsjahr mit diesen Schwerpunkten fortgesetzt werden.

Beim Nachkontrollanbau von Gemüsepartien zeigten sich erhebliche Beanstandungen. Vor allem bei den 3 Spinatsorten ist davon auszugehen, dass beim Hobbygemüsebau bzw. im Kleingarten überwiegend nicht sortenechtes Material im Gemüsebeet steht. Damit erhält der Käufer nicht das Saatgut, was auf der Verpackung ausgewiesen wird. Die amtlich verfügbaren Maßnahmen sollen zu einer Verbesserung dieser Situation führen und damit zu einem erfolgreichen Gemüseanbau auch im privaten Bereich beitragen.